

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne**
- Sondernutzungssatzung -
vom 15.12.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 19 a Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herne am 15.12.2020 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Herne. Bei der Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen ist § 9 FStrG zu berücksichtigen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattete Gebrauch der Straßen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

**§ 3
Erlaubte Sondernutzungen, Anzeigepflicht**

- (1) In folgenden Fällen liegt eine erlaubte Sondernutzung vor:
 - a) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen oberhalb von 5 m über Fahrbahnen und oberhalb von 3 m über sonstigen Flächen (z. B. über Bürgersteigen). Diese Regelung gilt nicht für Plakatflächen, City-light Boards oder Ähnlichem.
 - b) Geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Wärmedämmung an Hausfronten, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer,
 - c) Werbeanlagen und Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, aber mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,
 - d) Aufzugschächte, die im Einvernehmen mit der Stadt Herne in Geh-wegen angebracht sind,
 - e) Autorufsäulen, Notrufsäulen, Telefonzellen ohne Werbeflächen, Wartehäuschen bzw. Infotafeln u. ä. Einrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeflächen, öffentlich zugängliche Ladeeinrichtungen für Elektromobile im öffentlichen

Verkehrsraum, sofern sie zur öffentlichen Nutzung und Bezahlung gem. Ladesäulenverordnung (LSV) geeignet sind.

- f) Dekorationen aus Anlass besonderer Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger oder politischer Art,
 - g) Hinweisschilder auf Gottesdienste und öffentliche Gebäude mit Ausnahme von Schulen, Kindergärten und Krankenhäusern,
 - h) Fassadenbegrünung, das Aufstellen von Blumenkübeln zu nicht gewerbsmäßigen Zwecken und Fahrradständern ohne Werbefläche,
 - i) städtische Anlagen und Bauwerke, wie Treppen, Überdachungen zu unterirdischen Verkehrsanlagen, Denkmäler, Brunnen, Blumenkübel, Uhren, Anschlagsäulen und Tafeln, Bänke, Papierkörbe und Ähnliches.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern. Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entsprechen, bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Sonstige Benutzung und Verunreinigungen

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach dem bürgerlichen Recht, wenn sie den Gemeingebräuch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 17 des Straßen- und Wegegesetzes NRW von dem/der Verursacher/-in unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der/die Verursacher/-in diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen.

§ 5 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen.

Die Stadt Herne kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 6 Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- Insbesondere ist kein Anbringen von Schildern und Plakaten an Signalanlagen, Verkehrszeichen, Bauzäunen, Straßenoberleitungsmasten zulässig.
- (2) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Stadt auf Dritte übertragen werden.
- (3) Der/die Sondernutzungsberechtigte hat der Stadt alle Kosten (z. B. Reinigung, Beschädigung des Straßenbelages bzw. der Pflasterung) zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

- (4) Der/die Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er/Sie haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er/sie die Stadt freizustellen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der/die Sondernutzungsberechtigte auf seine/ihre Kosten alle von ihm/ihr erstellten Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.

§ 7 Versagung und Widerruf

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die beantragte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung und/oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
- (2) Der Widerruf einer erteilten Erlaubnis bzw. einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) der/die Erlaubnisnehmer/-in die ihm/ihr gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 - c) der/der Erlaubnisnehmer/-in die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben. Der Tarif sowie die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif eine Gebühr nach Monaten vorgesehen ist, beginnt die Berechnung der monatlichen Gebühr mit dem ersten Tag der Sondernutzungserlaubnis und endet mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag vorausgeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monat der für ihren Monat maßgebliche Tag, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Wegen teilweise zeitlicher oder räumlicher Nichtausnutzung der Erlaubnis werden die Gebühren nicht ermäßigt.
- (3) Jährlich zu berechnende Gebühren beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung.
- (4) Gebührenpflichtig sind auch solche Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis erforderlich ist, aber nicht vorliegt. Die Gebühr ist von Beginn der Nutzung an zu berechnen.
- (5) Sofern für die Sondernutzung Gebühren zu entrichten sind, wird für die Erteilung der Erlaubnis keine besondere Verwaltungsgebühr erhoben. Andernfalls - auch bei Ablehnung eines Antrages - findet die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Herne in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 9 Gebührenschuldner/-innen

- (1) Gebührenschuldner/-innen sind
 - a) der/die Antragsteller/-in,
 - b) der/die Inhaber/-in der Erlaubnis,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder wer sie in seinem/ihrem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den/die Gebührenschuldner/-in fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

§ 11 Gebührenbefreiung

- (1) Für Wahlplakattafeln und Weihnachtsbeleuchtung werden Gebühren nicht erhoben. Für Sondernutzungen, die religiösen, karitativen, mildtätigen, politischen, gemeinnützigen oder gesamtstädtischen Zwecken dienen, kann Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung dieser Zwecke dient.
- (2) Gebühren werden ebenfalls nicht erhoben für Sondernutzungen von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben. Die Befreiung gilt nicht für Behörden und wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand, wenn diese die Nutzung der Straßen im Sinne des § 1 über den Gemeingebrauch hinaus Dritten entgeltlich überlassen.

§ 12 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte und bereits in Anspruch genommene Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Die Gebühr kann erstattet werden, wenn die Inanspruchnahme der Sondernutzung für den/die Erlaubnisnehmer/-in unmöglich geworden ist.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Herne eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom/von der Gebührenschuldner/-in zu vertreten sind.
- (3) Wird eine Sondernutzungserlaubnis auf Widerruf erteilt, so wird jährlich die Sondernutzungsgebühr per Leistungsbescheid festgelegt. Die Gebühr wird in einem Betrag fällig.

Verzichtet der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis auf Dauer schriftlich gegenüber

dem Oberbürgermeister bis zum 15. eines Monats auf zukünftige Weitergeltung seiner Erlaubnis, so ist die Sondernutzungsgebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu entrichten.

Für jährliche Gebühr (A) und Sondertarife (D) ist die Sondernutzungsgebühr für die Dauer des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilt worden ist, findet der Gebührentarif mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Herne vom 22.06.2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24.10.2016 außer Kraft.

Die Sondernutzungssatzung wurde öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 84 vom 18.12.2020

**Gebührentarif
zu § 8 der Sondernutzungssatzung**

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt (siehe Anlage I):

Zone 1 Bahnhofstraße zwischen Sodinger Straße und Bahnhofstraße 65/68

Zone 2 Nebenstraßen zu Zone 1 bis zur nächsten Parallelstraße
 Bahnhofstraße 65/68 bis Bahnhofstr. 87/98
 Hauptstraße zwischen den Nummern 227 – 242/245
 Hauptstraße 244/247 bis Parkstraße/Claudiusstraße
 Hauptstraße 210/225 bis Kreuzung Berliner Straße/
 Gelsenkircher Straße incl. Glückaufplatz

Zone 3 alle übrigen Straßen, Wege und Plätze

Für Tarifstelle 21 (abgestellte Fahrzeuge) gelten abweichende Zoneneinteilungen gemäß Anlage II.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 Euro pro Erlaubnis, sofern der Tarif keine andere Mindestgebühr vorsieht.

A: Jährliche Gebühr					
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest- gebühr jährlich in Euro
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
1	Werbésäulen				
1.1	Plakat-/Litfaßsäulen (unbeleuchtet) je Säule	205,00	205,00	205,00	
1.2	City-light Säule (beleuchtet) je Säule	400,00	400,00	400,00	
2	Werbe- und Plakattafeln, Mega- und City-Light-Boards , die in die Verkehrsfläche hineinragen je angefangenem qm	205,00	205,00	205,00	
3	Aufstellen von Fahrplan-Werbésäulen an Haltestellen der Verkehrsbetriebe für zusätzliche Werbeflächen in Wartehäuschen je angefangenem qm	205,00	205,00	205,00	
4	Uhrenkandelaber pro Stück	105,00	105,00	105,00	
5	Masten, Transformatoren u. ä. Anlagen , soweit sie nicht Zwecken der öffentl. Versorgung oder des öffentl. Verkehrs dienen, je Mast bzw. Anlage	10,00	10,00	10,00	

A: Jährliche Gebühr						
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest-gebühr jährlich in Euro	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3		
6	Müllboxen, Container und Wertstoffinseln					
6.1	Aufstellen von Wertstoffcontainern für Alttextilien (pro Container) bis 3 cbm über 3 cbm	500,00	500,00	500,00		
		750,00	750,00	750,00		
6.2	Aufstellen von Wertstoffcontainern für Altglas und Altpapier (pro Container) bis 3 cbm über 3 cbm	150,00	150,00	150,00		
		300,00	300,00	300,00		
7	Postablagekästen je Stück	100,00	100,00	100,00		
8	Telefonzellen mit Werbeflächen Dritter je angefangenem qm	200,00	175,00	150,00		

B: Monatliche Gebühr						
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest-gebühr monatlich in Euro	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3		
20	Baustellen					
20.1	Für die Aufstellung von Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen sowie Baustofflagerungen mit und ohne Bauzaun auf Straßen, Gehwegen und Plätzen pauschal pro Monat von 1 bis 50 qm von 50 bis 100 qm über 100 qm	30,00	30,00	30,00		
		60,00	60,00	60,00		
		90,00	90,00	90,00		
20.2	Aufstellen von Containern für Bauschutt u. Baumaterial pro Stück	30,00	30,00	30,00		
20.3	Baugerüste bis 10 lfd. m bis 30 lfd. m über 30 lfd. m	30,00	30,00	30,00		
		60,00	60,00	60,00		
		90,00	90,00	90,00		

21.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf öffentl. Verkehrsflächen je Fahrzeug (abweichende Zoneneinteilung gem. Anlage II)	115,00	80,00	55,00	
22.	Werbereiter, Stopper, Flipcharts, Flying Banner an der Stätte der Leistung je angefangenem qm	20,00	15,00	10,00	
B: Monatliche Gebühr					
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest- gebühr monatlich in Euro
		Zone 1	Zone 2	Zone 3	
23.	Freisitzflächen (Biergärten, Straßencafés u. Ä.), die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgebaut werden je angefangenem qm (mit Ausnahme der Inanspruchnahme der Tarif-Nr. 64)	6,00	4,00	2,00	25,00
24	Stehtische pro Stück				
24.1	bis 1 qm	15,00	12,00	10,00	
24.2	bei mehr als 1 qm je angefangenen qm	20,00	15,00	10,00	
25.	Bauaufsichtlich genehmigte Vitrinen, Schaufensterüberstände und Vorbauten , die in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen Ausstellung von Waren und andere Zwecke je angefangenem qm	10,00	7,00	5,00	
26.	Schalterverkauf , soweit der Käufer auf öffentlicher Fläche steht je angefangenen Frontmeter	15,00	12,00	10,00	
27.	Private Hinweisbeschilderung pro Hinweisschild	100,00	100,00	100,00	
28	Aufstellen von Müllboxen/ Mülltonnen pro Müllboxeinheit oder Mülltonne	15,00	15,00	15,00	

C: Tägliche Gebühr						
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest-gebühr einmalig in Euro	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3		
40.	Plakate, Transparente und Mastschilder					
40.1	für gewerbliche Zwecke bis höchstens DIN A 1 pro Plakat	1,00	1,00	1,00		
C: Tägliche Gebühr						
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest-gebühr einmalig in Euro	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3		
40.2	für nicht gewerbliche Zwecke bis höchstens DIN A 1 je angefangene 25 Stück	3,00	3,00	3,00		
40.3	Für Zirkusgastspiele, Puppentheater und Veranstaltungen nach Schauspielerart je angefangene 25 Stück	3,00	3,00	3,00		
40.4	Werbetransparente je angefangenem qm	0,50	0,50	0,50		
41	Werbung aus vorrangig gewerblichem bzw. geschäftlichem Interesse (Promotion)					
41.1	Werbung durch stehende Busse oder Lkw je Fahrzeug	100,00	75,00	50,00		
41.2	Werbung durch stehende Pkw je Fahrzeug	50,00	37,50	25,00		
41.3	Promotionstand bis 10 qm je Stand	30,00	22,50	15,00		
41.4	Promotionstand mit mehr als 10 qm je angefangenem qm	3,00	2,25	1,50		
41.5	Promotion je Promoter	30,00	22,50	15,00		
42.	Abstellen von als Werbefahrzeuge qualifizierten Kfz und Anhängern pro Fahrzeug	20,00	15,00	10,00		

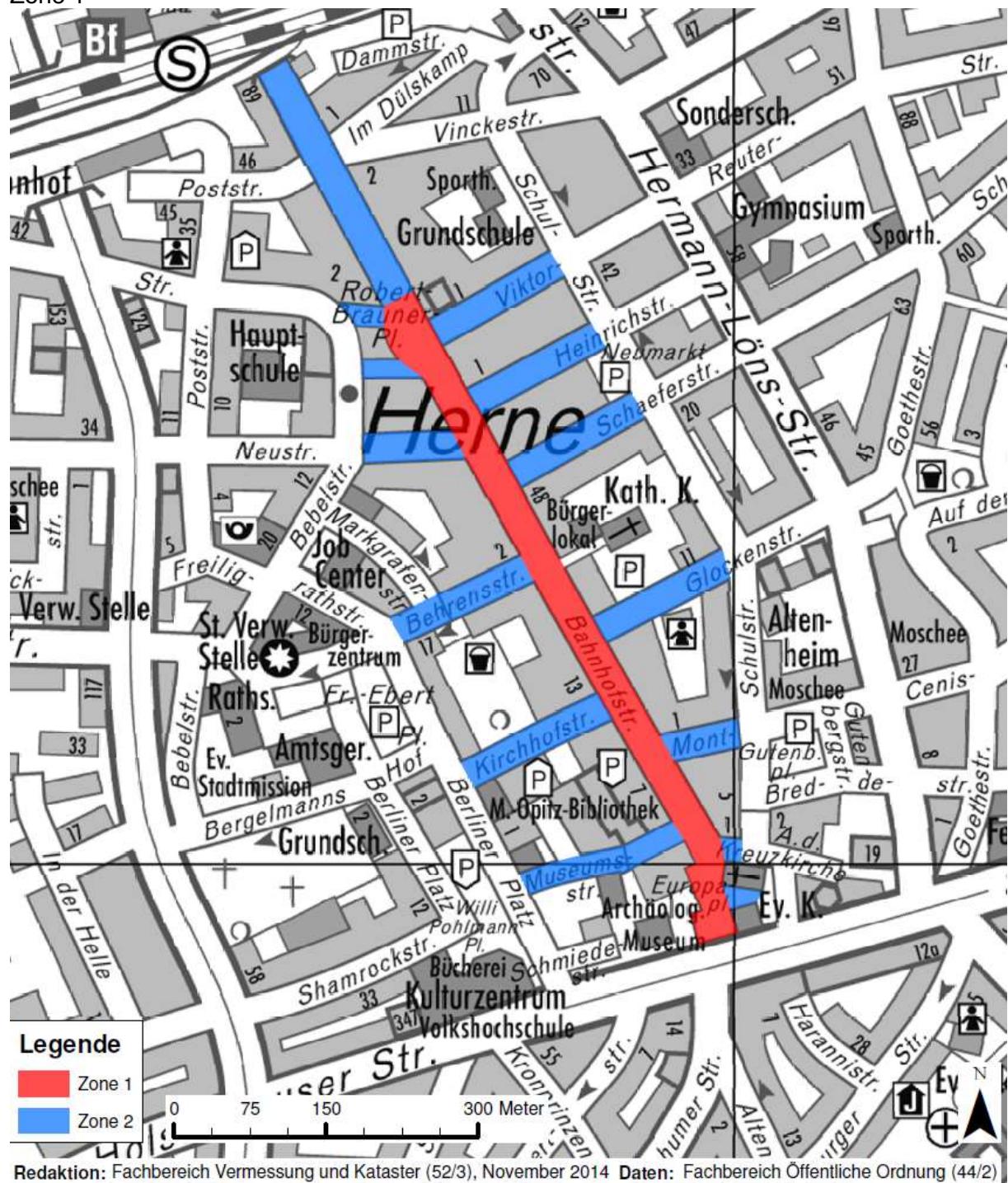
		abweichende Zoneneinteilung:	
		Ortsdurchfahrten Bundesstraßen	
		Ortsdurchfahrten Landesstraßen	
		sonstige Straßen	

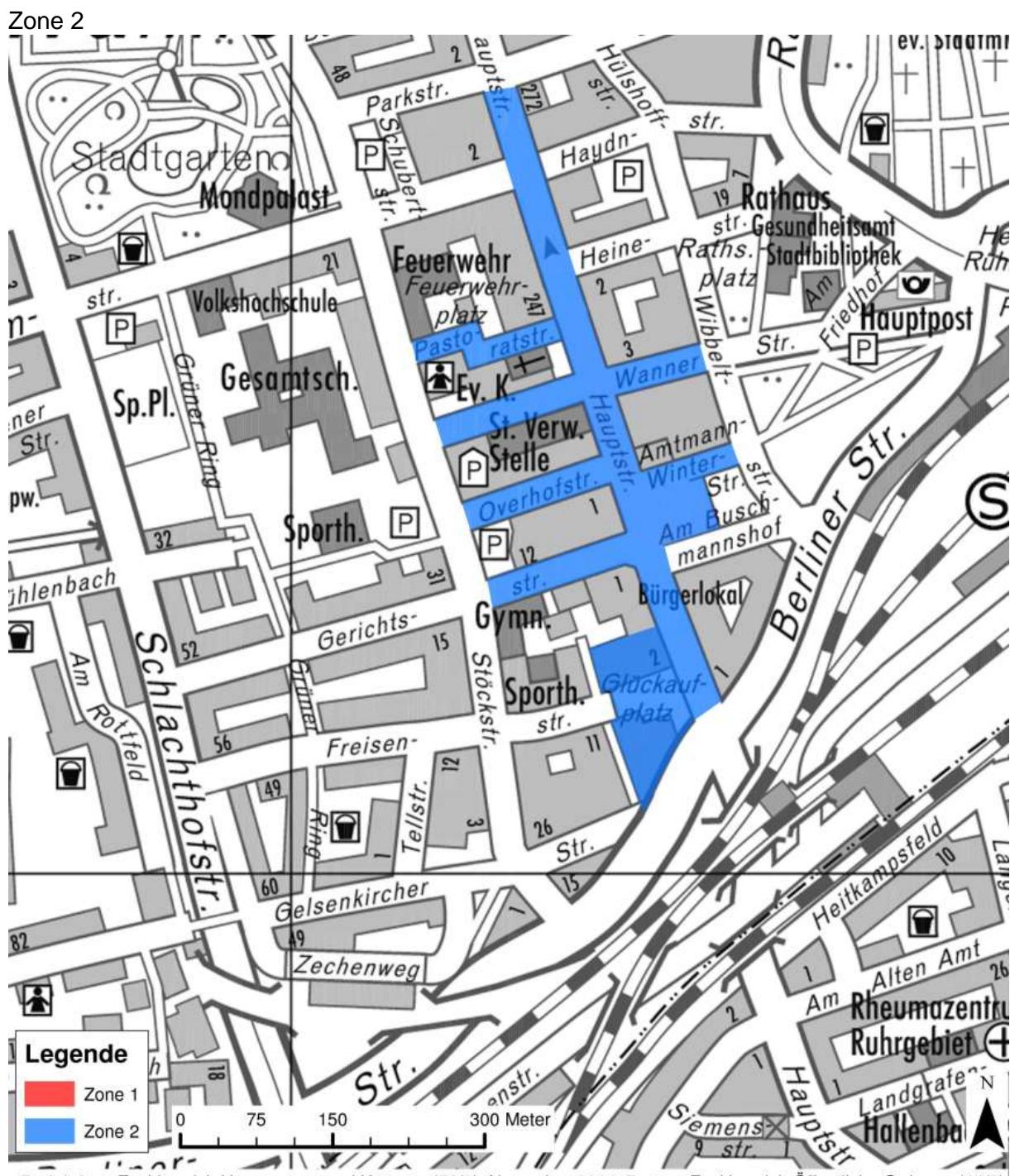
C: Tägliche Gebühr						
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest-gebühr einmalig in Euro	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3		
43.	Ambulanter Handel aller Art ohne besonderen Anlass					
43.1	ambulanter Verkauf aus Kfz (Imbiss, Eis) je angefangenem qm	1,00	1,00	1,00		
43.2	ambulanter Verkauf aus Kfz (sonstiger Verkauf) je angefangenem qm	0,80	0,80	0,80		
43.3	Altwarenhandel mit Kfz je angefangenem qm	0,50	0,50	0,50		
43.4	Einzelverkaufsstände (Verkauf von Waren wie Modeschmuck, Neuheiten u. a.) außerhalb besonderer Veranstaltungen und Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal je angefangenem qm	3,00	2,00	1,00		
43.5	Sonstiger Verkauf von Waren die nicht unter Tarif 43.1 – 43.4 zugelassen sind je angefangenen qm	3,00	3,00	3,00		
44	Bei besonderen Anlässen Verkauf von Grabschmuck zu Totengedenktagen je angefangenem qm					
		1,00	1,50	1,50		15,00
45	Ausstellen von Waren vor dem Ladenlokal je angefangenem qm	1,00	0,75	0,50		
46	Verkauf von Weihnachtsbäume je angefangenen qm	1,00	0,75	0,50		
47	Kinderreitgeräte je angefangenem qm	1,00	0,75	0,50		
48	Softeis- und Warenautomaten je angefangenem qm	2,00	1,75	1,50		
49	sonstige erlaubnispflichtige Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen, die nicht unter 1. bis 48. erfasst ist auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Straßen je angefangenem qm					
		1,00	0,75	0,50		

D: Sondertarife						
Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in Euro			Mindest- gebühr einmalig in Euro	
		Zone 1	Zone 2	Zone 3		
60	Veranstaltungen der Schaustellervereinigung Herne pauschal je Tag bis 25 Geschäfte ab 25 Geschäfte (sind mehrere Zonen tangiert, so gilt der Tarif der teuersten Zone)	75,00 150,00	60,00 120,00	50,00 100,00		
61.	Nachbarschaftsfeste/ Brauchtumsveranstaltungen nicht gewerblicher Art (ohne Gewinnerzielungsabsicht) je Tag	10,00	10,00	10,00		
62	Feststehende bauliche Anlagen wie private Toilettenhäuschen, Trafostationen, Ladesäulen für E-Fahrzeuge, u. Ä. bis 1 qm einmalig über 1 qm einmalig	300,00 600,00	300,00 600,00	300,00 600,00		
63.	Befahren der Gemeindestraßen zum Zwecke der digitalen/fotografischen Aufnahmen bzw. Datenerhebung je angefangenem Kilometer	20,00	20,00	20,00		
64.	Freisitzflächen (Biergärten, Straßencafés u. Ä.) bei kalender-jährlicher Inanspruchnahme der gesamten öffentlichen Verkehrsfläche eines Betriebes je qm und Jahr	36,00	20,00	10,00		
65	Veranstaltung von kommerziellen Straßenfesten und Märkten pauschal je Tag bis 25 Geschäfte ab 25 Geschäfte	150,00 300,00	120,00 240,00	100,00 200,00		

Anlage I – Zoneneinteilung

Zone 1





Anlage II – Zoneneinteilung für abgestellte Fahrzeuge

